

# **Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB von Vorstand und Aufsichtsrat der Württembergische Leinenindustrie AG**

## **1. Entsprechenserklärung nach § 161 AktG:**

Am 26. Februar 2002 hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex erstmals einen Standard guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung vorgelegt. Gemäß § 161 Abs. 1 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 1. Juli 2010 auf die Kodex-Fassung vom 18. Juni 2009 und seit dem 2. Juli 2010 auf die Kodex-Fassung vom 26. Mai 2010, die am 2. Juli 2010 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der Württembergische Leinenindustrie AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

- Eine elektronische Übermittlung der Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen an die in- und ausländischen Finanzdienstleister, Aktionäre und Aktionärsvereinigungen erfolgte und erfolgt nicht (Ziffer 2.3.2 des Kodex). Dies ist einerseits nicht praktikierbar, da es sich nicht um Namens- sondern um Inhaberaktien handelt. Darüber hinaus liegt ein nach § 30b Abs. 3 Nr. 1 WpHG erforderlicher Beschluss der Hauptversammlung nicht vor.
- Ein Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre wurde und wird nicht bestellt (Ziffer 2.3.3 Satz 2 und 3 des Kodex). Die Gesellschaft legt Wert auf die persönliche Anwesenheit der Aktionäre bei der Hauptversammlung, um sie direkt über die Entwicklung der Gesellschaft zu informieren und diese mit den Aktionären zu diskutieren. Dies auch vor dem Hintergrund der gegebenen Aktionärsstruktur.
- Der Vorstand besteht nicht aus mehreren Personen und es besteht keine Geschäftsordnung für den Vorstand (Ziffer 4.2.1 des Kodex). Vorstand und Aufsichtsrat halten angesichts des Geschäftsumfangs der Württembergische Leinenindustrie AG und seiner Komplexität die Besetzung mit einem Vorstandsmitglied für angemessen. Aus demselben Grund halten Vorstand und Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand für entbehrlich. Auf die Regelungen der Satzung zu zustimmungspflichtigen Geschäften wird verwiesen.
- Die Vorstandsvergütung umfasst allein fixe Vergütungsbestandteile (Ziffer 4.2.3 des Kodex). Angesichts des Geschäftsgegenstands und der langfristigen vertraglichen Bindungen des Unternehmens ist die Definition eines variablen Vergütungssystems mit Anreizwirkung auf Basis valider Vergleichsparameter nicht möglich.
- Eine Altersgrenze für den Vorstand (Ziffer 5.1.2 des Kodex) und für den Aufsichtsrat (Ziffer 5.4.1 des Kodex) ist nicht festgelegt. Für Vorstände wird die Eignung durch den Aufsichtsrat bei der Bestellung auch hinsichtlich der Altersgrenze individuell geprüft. Für den Aufsichtsrat soll zugunsten der Gesellschaft auch die Möglichkeit bestehen, die Erfahrung und Kompetenz älterer Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen.
- Eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat besteht nicht (Ziffer 5.1.3 des Kodex). Angesichts des Geschäftsvolumens, der Komplexität des Geschäfts und der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat für entbehrlich gehalten. Auf die Regelungen der Satzung wird Bezug genommen.

- Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet (Ziffer 5.3 des Kodex). Angesichts des Geschäftsumfangs und der Komplexität des Geschäfts werden alle Aufsichtsratsangelegenheiten im Plenum des dreiköpfigen Gremiums behandelt. Somit sind alle Aufsichtsratsmitglieder über die relevanten Vorgänge umfassend informiert.
- Kandidatenvorschläge für die Wahl zum Aufsichtsratsvorsitzenden wurden den Aktionären nicht bekannt gemacht (Ziffer 5.4.3 des Kodex). Der Aufsichtsrat wählt entsprechend der Regelungen in § 8 Satz 1 der Satzung nach der Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt (Ziffer 5.4.1 des Kodex). Hinsichtlich der Struktur und der Art der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird die Eignung von zur Wahl vorzuschlagenden Kandidaten jeweils geprüft. Diese Prüfung berücksichtigt auch den Erfahrungshintergrund in Relation zu den übrigen Kandidaten bzw. bestehenden Aufsichtsratsmitgliedern.
- Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung und die Bezüge werden nicht individualisiert angegeben (Ziffer 5.4.6 des Kodex). Angesichts der Struktur und dem Umfang des Geschäfts der Württembergische Leinenindustrie AG und der absoluten Höhe der Aufsichtsratsvergütung bringt ein erfolgsorientiertes Vergütungssystem unseres Erachtens für die Anleger keinen zusätzlichen Nutzen. Von einer individualisierten Angabe der Aufsichtsratsbezüge wird abgesehen, da diese aus der Satzung entnommen werden können.
- Der Quartalsbericht per 31. März 2010 und der Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2010 waren nicht im Aufsichtsrat beraten worden (Ziffer 7.1.2 des Kodex). Diese Berichte wurden vom Vorstand mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden im Rahmen der laufenden Kontakte erörtert und den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet.
- Der Jahresabschluss wurde und wird nicht innerhalb von 90 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht (Ziffer 7.1.2 des Kodex). Dies ist aufgrund der begrenzten personellen Ausstattung des Unternehmens nicht möglich. Der Jahresabschluss wird innerhalb von 120 Tagen vorgelegt.

Blaubeuren, den 27. Januar 2011

Württembergische Leinenindustrie AG  
Vorstand und Aufsichtsrat

## **2. Unternehmensführungspraktiken**

Die Grundstruktur für die Ausgestaltung einer verantwortungsbewussten, transparenten und auf Wertschöpfung ausgerichteten Unternehmensführung bei der WÜRTEMBERGISCHE LEINENINDUSTRIE AG bilden die geltenden Gesetze und die Satzung der Gesellschaft.

Die fortlaufende Überprüfung und bedarfsgerechte Anpassung der wesentlichen Funktionen unseres Führungs- und Kontrollsystems gewährleisten bestmöglich, dass wir unsere wirtschaftlichen Ziele erreichen und die berechtigten Ansprüche der Aktionäre erfüllen.

## **3. Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat**

### **Vorstand**

Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Württembergische Leinenindustrie AG und besteht aus einem Mitglied. Der Vorstand führt die Geschäfte des Unternehmens eigenverantwortlich im Sinne des AktG und ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden. Entscheidungen

werden in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat konsequent und zielorientiert umgesetzt. Eine Geschäftsordnung, über die Satzung hinaus, ist aufgrund der Struktur des Vorstandes und aufgrund des Umfanges des Geschäftsbetriebs nicht erforderlich.

Herr Manfred Thumm hat sein Amt als alleinvertretungsberechtigter Vorstand der Württembergische Leinenindustrie AG mit Wirkung zum 31.08.2010 nieder gelegt. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 19.08.2010 Herrn Rolf Glessing mit Wirkung zum 01.09.2010 zum alleinvertretungsberechtigten Vorstand bestellt.

Der Vorstand bestimmt die unternehmerischen Ziele für die Württembergische Leinenindustrie AG und ist für eine gute Unternehmensführung verantwortlich.

Der Vorstand darf Nebentätigkeiten, auch Aufsichtsratsmandate in anderen Unternehmen, annehmen.

### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat ist das Überwachungs- und Beratungsorgan der Württembergische Leinenindustrie AG. Das Gremium besteht aus drei Aktionärsvertretern. Zum 31.12.2010 bestand der Aufsichtsrat der Württembergische Leinenindustrie AG aus:

Herrn Ludwig Merckle, Vorsitzender  
Herrn Horst Baumann, stellv. Vorsitzender  
Herr Michael Schrewe

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, welche vom Vorsitzenden geleitet werden. Sitzungen können auch in Form von Telefonkonferenzen stattfinden, sofern kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden, soweit keine abweichende gesetzliche Bestimmung besteht, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Bedarf tagt der Aufsichtsrat ohne Vorstand. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen auch durch schriftliche, per Telefax, telefonische oder per E-Mails übermittelte Stimmabgaben zulässig, wenn kein Aufsichtsrat widerspricht.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Er ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Aufsichtsratsbeschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

Bestehende Interessenkonflikte müssen Aufsichtsratsmitglieder dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten ist das entsprechende Aufsichtsratsmitglied verpflichtet, das Mandat niederzulegen. Auch dürfen Aufsichtsratsmitglieder bei ihren Entscheidungen keine eigenen Interessen oder von ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen der Gesellschaft oder Tochterunternehmen stehen, oder Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder Tochterunternehmen zustehen, für sich nutzen. Bei möglichen Interessenkonflikten haben die Interessen der Gesellschaft Vorrang, und die betroffenen Aufsichtsratsmitglieder sind gehalten, sich der Stimme zu enthalten.

Im Berichtsjahr wurden keine Interessenskonflikte von Aufsichtsratsmitgliedern angezeigt. Unter anderem bestanden keine Beratungs- oder sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft.

Ausschüsse wurden aufgrund der Größe und des Umfangs des Geschäftsbetriebs im Aufsichtsrat nicht gebildet.

Die Mandate der Aufsichtsratsmitglieder in Gremien anderer Unternehmen sind im Anhang des Jahresabschlusses dargestellt. Die Aufsichtsratsmitglieder haben keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens.

### **Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung, deren Stand er mit dem Aufsichtsrat regelmäßig erörtert.

Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance.

Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind mündlich oder schriftlich zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

Vorstand und Aufsichtsrat halten regelmäßig Kontakt und beraten die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Gesellschaft. Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, wird der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich durch den Vorstand informiert. Ebenso werden unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen unverzüglich vom Vorstand an den Aufsichtsrat weitergeleitet.

Blaubeuren, den 27. Januar 2011

Württembergische Leinenindustrie AG  
Vorstand und Aufsichtsrat